

Satzung des Trägervereins Forschungszentrum NordWest für Schülerinnen und Schüler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen " Forschungszentrum NordWest für Schülerinnen und Schüler".
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden und erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
 - I. die Förderung des Interesses von Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden an MINT-Fächern
 - II. die Vermittlung und Steigerung von naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Kompetenzen an die o. g. Personengruppen
 - III. die Unterstützung der o. g. Personengruppen bei der Teilnahme an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - IV. die Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft

Ein Teil des Angebots soll international ausgerichtet sein, um Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland zu gewinnen und die Internationalität der Naturwissenschaften greifbar zu machen. Die Aktivitäten des Vereins können auf andere Bereiche der Wissenschaft und Technik ausgedehnt werden.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft für das Forschungszentrum NordWest für Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 12.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 8 (6). Er kann die Entscheidungsbefugnis an die Geschäftsführung delegieren. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit mit ihrer Zustimmung Mitglieder.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für die Ernennung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei der Ausübung des Stimmrechts können sich Vereinsmitglieder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - I. mit dem Tod des Mitglieds,
 - II. durch freiwilligen Austritt,
 - III. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - IV. durch Ausschluss aus dem Verein
 - V. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn innerhalb von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins und Beirat

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe lassen sich durch einen Beirat beraten.
- (3) Der Beirat bildet sich insbesondere zum inhaltlichen Angebot des Schülerforschungszentrums NordWest e.V. und dessen Weiterentwicklung eine Meinung. Der Beirat legt den Organen dazu einen jährlichen Bericht vor.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Wissenschaftliche Beirat soll maximal zehn Mitglieder umfassen. Er kann einen Sprecher aus seinem Kreis wählen und sich eine Geschäftsordnung geben. Wiederentsendung und -wahl sind zulässig.
- (5) Folgende Institutionen können für den Beirat jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten nominieren
 - I. Niedersächsische Landesregierung
 - II. Kommunen im Einzugsgebiet des **Forschungszentrums NordWest für Schülerinnen und Schüler**
 - III. Arbeitgeberverband Oldenburg
 - IV. LernortLabor – Bundesverband der Schülerlabore e.V.
 - V. Landesverband Niedersachsen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (MNU)
 - VI. Landeschulbehörde Niedersachsen

Weitere Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen.

- (6) Der Beirat tagt einmal jährlich oder anlassbezogen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens 40 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

- I. die Wahl des Vorstands unter Berücksichtigung von § 8 und von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
- II. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- III. Das Aufstellen von Empfehlungen und Hinweisen für das kommende Haushaltsjahr
- IV. die Änderung der Satzung unter Berücksichtigung von § 11 (1).
- V. der Beschluss der Beitragsordnung und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach §5.
- VI. die Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vorstands.
- VII. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vorder Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und gesetzlich vertretenen Vereinsmitglieder soweit das Gesetz und diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in nach Absatz 5 und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- I. einer/einem 1. Vorsitzenden
- II. einer/einem 2. Vorsitzenden
- III. einem/einer Kassenwart/in
- IV. einem/einer Schriftführer/in

(2) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n 1. und 2. Vorsitzende/n sowie eine/n Kassenwart/in und eine/n Schriftführer/in. Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende.

(3) Eine(r) der Vorsitzenden wird aus dem Bereich der akademischen Forschung und Lehre, der/ die andere aus dem schulischen Bildungsbereich gewählt.

(4) Dem Vorstand obliegt

1. die Ausrichtung des pädagogisch-wissenschaftlichen Konzepts,
2. die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte,
3. die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung von Projekten und Wettbewerben.

(5) Die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

(6) Dem vertretungsberechtigten Vorstand nach Absatz 5 obliegt

- I. die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse,
- II. die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4,
- III. die Änderung der Satzung in Fällen des § 11 (2),
- IV. die Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung,
- V. die Zuständigkeit für alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, der/dem Präsidentin/Präsidenten oder der Geschäftsführung zugewiesen sind.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Rechtswert von mehr als 20.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Besetzung beschlussfähig, wenn alle ihm angehörenden Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

Über alle Beschlüsse sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind

(8) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die Amtszeit eines berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Tag der nächsten Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestätigt diese Berufung für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes.

(9) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

(10) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, eine/n oder mehrere Beschäftigte anzustellen.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen zur Durchführung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Entscheidungsbefugnis kann an die Geschäftsführung delegiert werden.

(12) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Geschäftsführer/in

(1) Die/der Geschäftsführer/in koordiniert und steuert die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierunter fallen insbesondere

- I. das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,

- II. die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten in Abstimmung mit den Vertretern der Lehre,
- III. die Mitgliederwerbung,
- IV. der Abschluss von Patenschaftsverträgen,
- V. das Einwerben von Spenden und Sponsorengeldern,
- VI. die Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- VII. das Vorbereiten von Förderanträgen sowie
- VIII. alle weiteren Rechtshandlungen, die zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich sind.

(2) Die/der Geschäftsführer/in ist allein zeichnungsbefugt bis zu einem Betrag von 3000€.

(3) Der Vorstand nach § 8 (5) kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen und weitere Befugnisse auf die/den Geschäftsführer/in übertragen.

(4) Mehrere Personen können zur Geschäftsführung bestellt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Kasse und Rechnungslegung des Vereins sind einmal jährlich durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Dem Vorstand ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen und gesetzlich vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach § 8 (5) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erfolgen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden sind die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Oldenburg, den Landkreis Oldenburg, den Landkreis Ammerland und den Landkreis Wesermarsch und ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Bildung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§

51 ff. AO) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 09.09.2016.

Unterschriften von Gründungsmitgliedern mit Datum:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____